



## **Satzung des Gewerbevereins Wartenberg (GVW) e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Wartenberg e.V.  
- im weiteren GVW genannt -

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gießen eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Wartenberg.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, berufspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Sie umfasst insbesondere die Vertretung der Interessen gegenüber dem Gesetzgeber und Behörden sowie Information und Weiterbildung der Mitglieder.

(2) Der Verein darf aus seiner Tätigkeit heraus keinen Gewinn erzielen und sich nicht parteipolitisch betätigen, er dient gemeinnützigen Zwecken.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein gehören ordentliche und andere Mitglieder an.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als Inhaber oder Geschäftsführer eines Handwerksbetriebes, eines Dienstleistungs-, Industrie-, oder Handelsunternehmens oder freiberuflich tätig sind oder deren Stellvertreter.

Personen deren Unternehmen sich noch in Gründung befindet können auf Beschluss des Vorstandes als ordentliche Mitglieder

aufgenommen werden.

(3) Andere Mitglieder ohne Stimmrecht und Wahlrecht sind:

- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- fördernde Mitglieder.

a) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die bei einem ordentlichen Mitglied in verantwortlicher Position als vertretungsberechtigte Person angestellt sind.

b) Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder und natürlichen Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

c) Altmitglieder sind Mitglieder, wenn sie ihre Berufstätigkeit aus Altersgründen aufgeben.

d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines anerkennt und fördert.

### **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der in § 4 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

(3) Die Bewerber haben alle Auskünfte gemäß Aufnahmeantrag zu erteilen.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten, sofern dies durch Rechtsvorschriften nicht verboten ist.

(2) Nur ordentliche Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht. Alle Mitglieder wirken an der Meinungsfindung innerhalb des Vereines mit.

(3) Die Mitglieder haben sich standesgemäß zu verhalten sowie verletzend Kritik aneinander oder dem Verein gegenüber zu unterlassen. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Auseinandersetzungen berufsständischer Art mit anderen Mitgliedern den Ehrenrat anzurufen.

(4) Die Mitglieder haben über die Geschäftsstelle den Vorstand unverzüglich zu verständigen, wenn Sachverhalte an sie herangetragen werden, die für den Verein von Bedeutung sind, und seine Aufgaben und Ziele berühren könnten.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet.

(2) Freiwilliger Austritt

a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

b) Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sofort alle Posten bzw. Funktionen, die es innerhalb des Vereins oder durch den Verein bekleidet hat.

c) Der Vorstand kann Abweichungen von der Kündigungsfrist genehmigen.

(3) Der Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere dann gegeben:

a) wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält und/oder

b) trotz Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

c) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

d) Antragsberechtigt für den Ausschluss sind alle ordentlichen Mitglieder.

e) Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der Geschäftsordnung des GVW.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

### **§ 8 Umwandlung von Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag durch den Vorstand umgewandelt werden.

### **§ 9 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

(2) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 10 Ansprüche an das Vereinsvermögen**

Jedes Mitglied verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche an das Vereinsvermögen und auch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge irgendwelcher Art.



### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einberufen werden.

(2) Der Termin für die Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

(3) Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder den Antrag zur Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen.

(4) An Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie muss 4 Wochen vorher zur Post gegeben sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor

dem Tag der Versammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Alle Anträge und Berichte müssen einzeln begründet und mit Unterlagen vorgelegt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Kosten für Herstellung bzw. Vervielfältigung der Unterlagen dem Antragsteller auferlegt werden.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen des Vereins,
- b) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl des Ehrenrats,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Festlegung des Grundbeitrages und evtl. Sonderzahlungen (soweit Anträge vorliegen),
- i) Zulassung verspätet eingegangener Anträge.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Den Vorstand bilden:  
a) der 1. Vorsitzende  
b) der 2. Vorsitzende  
c) die Vorstandsmitglieder:  
1. Schriftführer, 2. Schriftführer, Rechner und 3. Beisitzer. Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der Rechner.

Vertretungsberechtigt sind immer nur zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.



(3) Vorstandsmitglieder dürfen keine leitenden Positionen in anderen, ähnlich gelagerten Organisationen bekleiden.

(4) Die Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung des GVW. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt sofort nach seiner Wahl in der Jahreshauptversammlung an.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung, die dann von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geben.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandmitglieder Ausschüsse und ständige oder zeitweilige Arbeitskreise aus den Reihen der Mitglieder bilden. Er kann in diese Gremien auch Nichtmitglieder berufen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig erscheint.

#### **§ 14 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mind. zwei Beisitzern. Diese werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Für die Wahl des Ehrenrates ist die Wahlordnung des GVW anzuwenden.

(2) Die Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen auf der Grundlage der Ehrenordnung des GVW. Der Ehrenrat ist gehalten, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen.

(3) Der Ehrenrat wird angerufen durch die Geschäftsstelle. Anrufungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und der Vorstand.

(4) Wer das Ehrenverfahren umgeht und ohne Inanspruchnahme des Ehrenrates die ordentlichen Gerichte anruft, verhält sich vereinsschädigend.

#### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Alle Wahlen werden entsprechend der Wahlordnung durchgeführt.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 16 Stimmübertragungen**

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

#### **§ 17 Protokolle**

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Schriftführer ein Protokoll zu führen.

(2) Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.

(3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 18 Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch mind. zwei Rechnungsprüfer, die für jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen und diesen vor der Hauptversammlung referieren zu lassen.

#### **§ 19 Misstrauen**

Auf Antrag von 2/3 der bei Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern (Einzelunterschrift) kann auf einer Mitgliederver-



sammlung ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden, wenn sich 3/4 der anwesenden bei Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag anschließen. Der Antrag ist satzungsgemäß einzubringen und schriftlich zu begründen (Beweismaterial usw.).

#### **§ 20 Aufwandsentschädigung**

(1) Alle Ämter sind Ehrenämter. Sie werden ohne Vergütung geführt.

(2) Die im Interesse des Vereines gemachten Auslagen werden ersetzt, wenn sie vom Vorstand gebilligt sind.

#### **§ 21 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

#### **§ 22 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung muss mindestens drei Monate vorher einberufen worden sein.

(3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(4) Die Außenstände des Vereins können einem Rechtsanwalt zum Einzug übergeben werden.

#### **§ 23 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des jeweils zuständigen Registergerichtes des Vereins.

#### **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, wird der Vorstand ermächtigt, zur erforderlichen Eintragung der Satzung in das zuständige Vereinsregister Änderungen zu beschließen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

#### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

#### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

(1) Neuwahl des Vorstandes nach dieser Satzung findet gem. der Wahlordnung des GVW zur Jahreshauptversammlung 2002 statt.

(2) Für alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgenommenen Mitglieder gilt ein Bestandsschutz.



## **Beitragsordnung des Gewerbevereins Wartenberg (GVW) e.V.**

### **§ 1 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied des Vereins ab dem Zeitpunkt des Eintrittes.

### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Die Beitragshöhe des Grundbeitrages wird durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung bestimmt. Entsprechend dem Mitgliedsstatus werden Zu- oder Abschläge vom Grundbeitrag vorgenommen.

Der Grundbeitrag wird mit **50 EURO** pro Jahr festgelegt.

(2) Für andere Mitglieder gelten folgende Regelungen entsprechend des Grundbeitrages:

- Altmitglieder

Altmitglieder erhalten Beitragsfaktor 0,15.

- Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder erhalten den Beitragsfaktor 0,25.

- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- Fördermitglieder

Fördermitglieder erhalten mind. den Beitragsfaktor 1,0.

(3) Bei Neuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag ab dem Quartal gerechnet, in dem der Beitritt erfolgt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

Die Hauptversammlung beschließt über eine Aufnahmegebühr.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(2) Bei Neueintritt werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr - sofern beschlossen - im Monat des Beitritts fällig.

### **§ 5 Beitragseinzug**

(1) Der Beitrag ist Bringepflicht. Eine Mahnung säumiger Mitglieder erfolgt grundsätzlich nur einmal.

(2) Der Bringepflicht ist genüge getan, wenn die für eine Einziehung des Beitrages erforderlichen Daten bei dem Verein vorliegen sowie die dazu notwendige Erlaubnis erteilt worden ist.

### **§ 6 Gültigkeit**

(1) Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01. Januar 2002 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ....

(2) Änderungen der Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungen werden immer erst mit Beginn des nächsten auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres wirksam.



## **Wahlordnung des Gewerbevereins War- tenberg (GVW) e.V.**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung des Gewerbevereins Wartenberg e.V.- im weiteren GVW ge- nannt

- regelt die Wahlen
- des Vorstandes,
- des Ehrenrates,
- der Rechnungsprüfer

### **§ 2 Wahlmodus**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsit- zende wird jeweils in den ungeraden Jah- ren gewählt, der 2. Vorsitzende in den ge- raden Jahren.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden gem. den Bestimmungen der Satzung ge- wählt.

(2) Alle Wahlen werden in geheimen Wahlverfahren durchgeführt. Auf Antrag kann offene Wahl stattfinden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer wer- den in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel in der Jahreshauptversamm- lung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ge- wählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

### **§ 3 Wahlleitung**

Die Wahl ist durch einen Wahlleiter zu leisten. Wahlleiter ist jeweils der nicht zu wählende 1. oder 2. Vorsitzende.

### **§ 4 Kandidatenliste**

Die Liste der zu wählenden Kandidaten muss den Mitgliedern mit der Tagesord- nung spätestens in der Jahreshauptver- sammlung vorgelegt werden. Vorschläge können von allen Mitgliedern unterbreitet werden.

### **§ 5 Nachwahlen**

Scheidet ein Vorstands- oder Ehrenbeiratsmit- glied oder ein Rechnungsprüfer außerplanmä- ßig aus, so kann der Vorstand mit einer Drei- viertelmehrheit seiner anwesenden und stimm- berechtigten Mitglieder einen Ersatzmann aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

### **§ 6 Wahlprotokoll**

Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zu erfassen.

### **§ 7 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Wahlordnung gilt ab dem auf den Beschluss folgenden Tag. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom....